

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

I 038/2006 (BJD)

**Interpellation Remo Ankli (FdP, Beinwil): Verantwortung für die Sicherheit der Kantonsstrassen durch oder entlang von Waldpartien (22.03.2006)**

Über 40 Prozent der Fläche des Kantons Solothurn ist mit Wald bewachsen. Weite Strecken des Kantonsstrassennetzes führen durch oder entlang von Waldpartien; allein im Schwarzbubenland handelt es sich um rund 30 Kilometer. Die Holznutzung entlang von Verkehrsanlagen, insbesondere von Kantonsstrassen ist wegen besonderer Holzschlags- und Abtransportbedingungen (zwei Stichworte: erhöhte Sicherheitsanforderungen und Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses) besonders kostenintensiv und damit unwirtschaftlich. Aus diesem Grund werden solche Waldstücke von den Waldbesitzern (oft Bürgergemeinden) nicht mehr bewirtschaftet, was wiederum zur Folge hat, dass der Wald entlang von Kantonsstrassen besonders dicht, überaltert und instabil ist. Dieser Zustand stellt ein zunehmendes Sicherheitsrisiko für die Benutzer der Kantonsstrassen dar, indem geschwächte Bäume bei Sturm oder Schneeeindruck auf die Strasse stürzen können. Um die Verkehrssicherheit und die dauernde Offenhaltung der Kantonsstrassen zu gewährleisten, scheint deshalb eine Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Werk- und Waldeigentümern notwendig.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Sicherheitsrisiko von umstürzenden Bäumen oder Dürreständen, das durch kaum oder wenig bewirtschaftete Waldgebiete entlang von Kantonsstrassen entsteht?
2. Wie wird regelmässig sichergestellt, dass die für die Verkehrssicherheit notwendigen Holzschläge unternommen werden?
3. Gibt es Regelungen, die den Perimeter definieren, innerhalb dessen der Kanton als Werkeigentümer kostenpflichtig wird?
4. Trägt der Kanton als Werkeigentümer der Kantonsstrasse die Kosten für sicherheitsrelevante Holzschläge?
5. Wer übernimmt bei normalen, nicht sicherheitsbedingten Holzschlägen die Mehraufwendungen, die den Waldeigentümern durch die besonderen Umstände der Waldbewirtschaftung entlang von Kantonsstrassen (längere Rückedistanzen, erschwerte Holzlagerung, Verkehrs- und Arbeitssicherheit, Verkehrsregelung, Reinigungen etc.) entstehen?
6. Kommt es vor, und wenn ja, wie häufig, dass Waldeigentümer, die zu sicherheitsbedingten Eingriffen in ihrem Wald entlang von Kantonsstrasse angehalten werden, ihr unrentables Eigentum nach Art. 664 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) für herrenlos erklären, womit dann der Kanton zum Eigentümer dieses Waldes würde?

*Begründung (22.03.2006):* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Remo Ankli, 2. Hanspeter Stebler, 3. Kaspar Sutter, Ernst Christ, Andreas Eng, Daniel Lederer, Annekäthi Schlupe, Philippe Arnet, Thomas Roppel, Beat Käch, Alexander Kohli, Claude Belart, Kurt Henzi, Regula Born, Hubert Bläsi, Simon Winkelhausen, Theophil Frey, François Scheidegger, Irene Froelicher, Verena Meyer, Hansruedi Wüthrich, Andreas Gasche, Heinz Bucher, Markus Grütter, Ernst Zingg, Beat Loosli, Edith Hänggi, Hans Ruedi Hänggi. (28)